

Andere Verleger weisen an Hand bestimmter Beispiele nach, daß amerikanische Werke gleichen Inhalts und gleicher Ausstattung zum Teil fast doppelt so teuer sind als die deutschen Werke. Ein Verleger führt folgendes an: Zwei Werke verschiedener Verlage sind ins Englische überfetzt worden und das eine in einem amerikanischen, das andere in einem englischen Verlage erschienen. Die deutschen Preise sind für das eine Werk 2.60 M., für das andere 2.— M. Die englischen Übersetzungen sind einmal in der Ausstattung wesentlich umfangreicher geworden, darüber hinaus aber kosten sie beinahe das Vierfache, im ersten Fall 2 Dollar, im zweiten Fall 7 sh. 6 p. Die sehr geringe Entschädigung für die Übersetzungsrechte kann unmöglich eine derartige Wirkung hervorgerufen haben.

Fassen wir noch einmal das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß

1. keinerlei Preisunterschiede für irgendein Land mehr bestehen,
2. daß das deutsche Buch im allgemeinen billiger ist, als es die gestiegenen Herstellungskosten bedingen und rechtfertigen würden, und daß es ebenso im allgemeinen billiger ist als gleiche und ähnliche Werke in englischer Sprache.

Für vereinzelte Fälle zu hoher Preise, wie sie zu allen Zeiten vorgekommen sind und meist besondere Umstände zur Ursache haben, die den eben gegebenen Darlegungen nicht entsprechen, müssen wir dem betreffenden Verleger die Verantwortung zuschieben. Solche Fälle sind mit ihm unmittelbar auszutragen; eine Verallgemeinerung aber ist abzulehnen.

Wir glauben damit die in der Kundgebung erhobenen Vorwürfe entkräftet und bewiesen zu haben, daß sie auf falschen Voraussetzungen beruhen. Wir nehmen somit an, daß der Verband der medizinischen Buchereien der Vereinigten Staaten in loyaler Weise seinen Mitgliedern von dieser Tatsache Kenntnis geben wird.

Hochachtungsvoll

Deutscher Verlegerverein  
(gez.) Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Vereinigung der medizinischen Verleger  
(gez.) Dr. Ed. Urban, 1. Vorsteher.

### Verfendungsliste 1924.

Seit drei Jahren konnte infolge der Ungunst der Verhältnisse keine neue Verfendungsliste des Deutschen Verlegervereins erscheinen, es mußte vielmehr als Notbehelf die letzte Ausgabe von 1921 anastatisch nachgedruckt werden.

Jetzt erscheint wenige Wochen nach Ausgabe der Kreditliste die Verfendungsliste 1924, bearbeitet auf Grund der am 17. September 1924 abgeschlossenen Kreditliste des Deutschen Verlegervereins und des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins. Sie enthält wie üblich die in der Kreditliste aufgenommenen etwa 10 000 Sortimentfirmen nebst der Zahl ihrer Ziel- und Empfangskonten, sowie Angabe, ob sie VAG-Mitglieder sind oder Währungskonto haben, außerdem 14 Eintragungspalten und Raum zu Nachträgen auf jeder Seite.

Die Verfendungsliste umfaßt 24½ Bogen Quart, ist auf bestem Schreibpapier gedruckt und kostet halbleinen gebunden etwa 9 Goldmark, mit Löschpapier durchschossen und gebunden etwa 11 Goldmark. Freistücke 11/10. Das Gewicht der einfachen Liste beträgt 950 Gramm, der durchschossenen etwa 1400 Gramm.

### Verzeichnis von Sortimentshandlungen 1924.

Außer der Verfendungsliste wird auch wieder die Herausgabe des kürzeren Verzeichnisses von Sortimentshandlungen auf Grundlage der Kreditliste 1924 bearbeitet. Dieses Verzeich-

nis, das zum letzten Mal 1919 erscheinen konnte, hat seit Jahren gefehlt und wird von zahlreichen Verlegern sehr vermisst. Es umfaßt etwa den fünften Teil der in der Kreditliste aufgenommenen Firmen, und zwar die jeweils in dem Bezirk wichtigsten, welche laut der Kreditliste 1924 ordnungsgemäß abgerechnet haben.

Das Verzeichnis von Sortimentshandlungen, auf bestem Schreibpapier gedruckt, enthält bei den einzelnen Firmen die Zahl ihrer Ziel- und Empfangskonten, sowie die Angabe, ob sie VAG-Mitglieder sind und Währungskonto unterhalten, und bietet Raum für 16 Verfendungen, endlich auf jeder Seite Platz für Nachträge.

Das Format ist etwas größer als die Kreditliste, die Ausgabe wird sowohl broschiert als auch mit Löschpapier durchschossen und gebunden erfolgen.

Um die Auflage und damit den Preis bestimmen zu können, wird umgehend Bestellung des Jahresbedarfs erbeten. Freiemplare 11/10.

Die Geschäftsstelle  
des Deutschen Verlegervereins.

### Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

#### Einstampfen eines Auflagenrestes.

Fragen: Ist ein Verleger berechtigt, die Restbestände eines Verlagswerkes wegen Unverkäuflichkeit einstampfen zu lassen, und ist der Verfasser hierzu um seine Zustimmung zu befragen?

Beendet das Einstampfen das Verlagsrecht?

Das Makulieren eines Auflagenrestes wegen Unverkäuflichkeit ist an sich zulässig und bedarf nicht der Zustimmung des Verfassers. Nur muß sich der Verleger bewusst sein, daß er dem Verfasser den Nachweis der Unverkäuflichkeit des Auflagenrestes zu erbringen hat, widrigenfalls er sich der Gefahr aussetzt, vom Verfasser wegen nicht vertragsmäßiger Ausübung des Verlagsrechts zur Verantwortung gezogen zu werden.

In dem Makulieren einer Auflage liegt nicht schlechthin die Beendigung des Verlagsvertrages. Eine solche kommt nur dann in Frage, wenn der Verlagsvertrag nur über die makulierte Auflage abgeschlossen ist. (Vgl. § 29 Absatz 1 des VVG.) Hat dagegen der Verleger das Recht, mehrere Auflagen zu veranstalten, so bedeutet das Makulieren einer Auflage noch nicht die Beendigung des Verlagsvertrages. Es läßt sich der Fall denken, daß trotz Unverkäuflichkeit eines Auflagenrestes eine neue Auflage vom Verleger beabsichtigt ist. In einem solchen Falle endet das Verlagsrecht nicht. Dem Verfasser bleibt das Recht aus § 17 VVG, dem Verleger zur Ausübung des Rechtes zur Veranstaltung einer neuen Auflage eine angemessene Frist zu bestimmen. Erst nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist.

Justizrat Dr. Hillig.

#### Recht des Verlages, eine neue Auflage durch einen Dritten bearbeiten zu lassen.

Frage: Ist der Verlag berechtigt, die Neubearbeitung eines Werkes durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn der Verfasser auf mehrfache Aufforderungen, die Neubearbeitung vorzunehmen, nicht antwortet?

Diese Frage ist zu verneinen. Die Neubearbeitung eines Werkes ist eine ausschließlich von dem Willen des Verfassers abhängende Tätigkeit, die nicht durch einen Dritten wider den Willen des Verfassers vorgenommen werden kann. Auch hängt es vollständig von dem Willen eines Verfassers ab, ob er sein Werk der Neuzeit entsprechend bearbeiten will, und er ist nicht verpflichtet, diese Bearbeitung vorzunehmen, sodas dem Verlag nicht einmal die Möglichkeit gegeben ist, von dem Verlagsvertrag aus diesem Grunde zurückzutreten. Andererseits ist aber auch der Verlag nach § 17 VVG nicht verpflichtet, von seinem Recht, eine Neuauflage zu veranstalten, Gebrauch zu machen.

Justizrat Dr. Hillig.